

- § 5. Mitglied des ACV-Club Köln rrh. ist derjenige, der beim Eintritt oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, dem ACV-Club Köln rrh. angehören zu wollen. Die Mitgliedschaft im ACV -Club Köln rrh. erlischt durch Austritt mittels schriftlicher, eingeschriebener Kündigung oder durch Ausschluss durch den ACV.
- § 6. Die Auflösung des ACV-Club rrh. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen.
Der ACV-Club Köln rrh. gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV Landesgruppe.
Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden.
- § 7. Im übrigen gilt für die nichtgeregelten Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

Die seit dem 13. April 1973 in Kraft befindliche Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. März 1989 und durch Eintrag ins Vereinsregister geändert.

Köln den 17. März 1989
ACV-Club Köln rrh. e.V.
im ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland



Satzung

ACV-Club Köln rrh. e.V.
im ACV Automobil – Club Verkehr e.V.

Bundesrepublik Deutschland

Satzung

- § 1.1. Der Verein führt den Namen
„ACV-Club Köln rrh.
im ACV Automobil-Club Verkehr“
- im nachfolgenden Text ACV-Club Köln rrh. genannt
- § 1.2. Er ist eingetragener Verein, sein Sitz ist Köln.
- § 1.3. Sein Einzugsgebiet umfasst folgende Gebiete mit den Postleitzahlen: 50679, 51001 -51222, 51401 – 51579, 51601 -51674, 51689 -51702, 51751 – 51789, 53201 – 53253, 53572, 53579 – 53859.
- § 2. Zweck des ACV-Club Köln rrh. ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil-Club Verkehr (ACV), die Pflege des Sports und der Kameradschaft. Der ACV-Club Köln rrh. erkennt die ACV-Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.
Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- § 3.1. Die Organe des Clubs sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
- § 3.2. Die Mitgliederversammlung des ACV-Club Köln rrh. findet alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt.
Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Club-Zeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
- § 3.3 Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
- § 3.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV-Club Köln rrh.
b) im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden einberufen.
- § 3.5. Die Einberufungspflicht für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- § 3.6. Die Mitglieder des ACV-Club Köln rrh. zahlen die Aufnahmegebühr und den Beitrag, die vom ACV festgesetzt sind, an die Hauptkasse des ACV.
- § 3.7. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV-Club Köln rrh. angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
- § 3.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- § 3.9. Alle 4 Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
- § 3.10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
b) die Entgegennahme des Kassenberichtes.
c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
d) die Entlastung des Vorstandes.
e) die Neuwahl des Vorstandes für 4 Kalenderjahre.
f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung.
g) die Wahl der Revisoren.
h) Ändern der Satzung.
i) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
- § 3.11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss und die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- § 4.1. Der Vorstand des ACV-Club Köln rrh. soll aus mindestens 6 (sechs) Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
a) der Vorsitzende,
b) der stellvertretende Vorsitzende.
c) der Schatzmeister,
d) der Schriftführer,
e) der Sportleiter.
Dazu treten Beisitzer, von denen einer Jugendvertreter sein kann.
- § 4.2. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung je ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer ohne Vertretungsberechtigung.
Der Vorstand des ACV-Club Köln rrh. ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzung und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.
- § 4.3. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.